

stellung der auf die Verwaltung bezüglichen Grundsätze⁹. Sie zerfällt in das Verwaltungsrecht, welches die auf die Verwaltung bezüglichen Rechtsgrundsätze und die Verwaltungspolitik, welche die für die Verwaltung maßgebenden Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zum Gegenstande hat. Die Verwaltungspolitik nimmt zum Verwaltungsrechte dieselbe Stellung ein wie die Politik zum Staatsrecht. Sie hat die doppelte Aufgabe, das Verwaltungsrecht selbst auf seine Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und Grundsätze zweckmäßigen Handelns innerhalb der verwaltungsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

3. Quellen des Verwaltungsrechtes.

§ 3.

Die Quellen des Verwaltungsrechtes sind dieselben wie die des Staatsrechtes überhaupt¹. Da unser heutiges Verwaltungsrecht wesentlich ein Produkt moderner Entwicklung ist, so kommen die älteren Rechtsquellen für diese Behandlung nur insofern in Betracht, als sie Material für die Erforschung der geschichtlichen Entwicklung gewähren. Die heutzutage anwendbaren Rechtsätze sind dagegen ausschließlich in modernen Quellen enthalten.

Diese Quellen² sind:

⁹ [Fleiner, Umbildung zivilrechtlicher Institute, 1906, S. 8: „Aus einer Mischlehre, welche Geschichte, Politik und Nationalökonomie bunt vermengt, ist die Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechtes zum Range einer juristischen Disziplin herangewachsen, die mit derselben streng juristischen Methode, durch welche die Wissenschaft des Zivilrechtes groß geworden ist, es unternommen hat, die Rechtsgrundsätze für die Beurteilung der Verhältnisse der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen“; vgl. auch Otto Mayer 1, 16; andererseits: Schmid, Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft. Tüb. Zeitschr. 65; 193.]

¹ [Laband 2, 173: „Die Verwaltung ist nicht bloß Anwendung und Ausführung, sondern zugleich Fortbildung und Quelle des öffentlichen Rechts. Indem die Verwaltung innerhalb der vom Rechte gezogenen Schranken für die Befriedigung der staatlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse Sorge trägt, führt sie zu neuen Rechtsätzen.“]

² [Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen gelten nach herrschender Meinung die Staatsverträge nicht als Verwaltungsrechtsquellen. Die Staatsverträge verpflichten lediglich die Staaten, niemals deren Untertanen, sie erzeugen immer nur völkerrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten, niemals Rechtsätze. Laband 2, 145; so auch Otto Mayer 2, 459¹⁹: nicht die Verträge selbst sind Verwaltungsrechtsquellen, sondern nur die in Erfüllung der Verträge ergehenden Verwaltungsgesetze. — G. Meyer hat dagegen die Ansicht vertreten (2. Aufl. dieses Werkes S. 7), daß die Staatsverträge eine Quelle des Verwaltungsrechtes sind, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche die Tätigkeit der Verwaltungsorgane der kontrahierenden Staaten zum Gegenstande haben. Derartige Bestimmungen finden sich in Zollverträgen, Handelsverträgen Post- und Telegraphenverträgen und vielen andern. Durch den völkerrechtlichen Abschluß werden lediglich die kontrahierenden Staaten berechtigt oder verpflichtet. Für die Behörden und Untertanen derselben erlangen die Verträge erst durch Einführung seitens der betreffenden Staatsgewalt Verbindlichkeit und haben dann dieselbe Gültigkeit wie Gesetze. — Vgl. Meyer-Anschütz § 189 S. 696. Dort sagt G. Meyer, die Einführung der Staatsverträge könne entweder so erfolgen, daß die verbindlichen Vorschriften, welche der Vertrag